

Satzung

der Stadt Ettlingen
über die Erhebung von Parkgebühren

(Parkgebührensatzung)

auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 301, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 8. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Für das Parken auf öffentlichen Straßen innerhalb der Parkzone Stadtzentrum in Ettlingen (§ 2) wird, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, eine Gebühr erhoben:

Diese beträgt für die Parkzeit

- von der 16. bis 30. Minute 1,00 Euro
- ab der 31. Minute bis zum Ende der Höchstparkdauer 0,50 Euro (50 Cent) je angefangene 15 min. Parkzeit.

Das Parken zwischen der 1. und 15. Minute ist gebührenfrei.

§ 2

Die Parkzone Stadtzentrum in Ettlingen umfasst entsprechend dem als Anlage beigefügten Stadtplanausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist, das Gebiet, das durch die folgenden Straßen begrenzt wird, einschließlich der genannten Straßenabschnitte:

im Westen: Rastatter Straße, Goethestraße bis Schleinkoferstraße, Schleinkoferstraße zwischen Goethestraße und Rohrackerweg, Mühlenstraße bis Mohrenstraße, Schillerstraße

im Norden: Pforzheimer Straße

im Osten: Friedrichstraße, Wilhelmstraße

im Süden: Schlossgartenstraße.

§ 3

Die Parkscheinautomaten sind werktags zu folgenden Zeiten zu bedienen:

- montags bis freitags von 8:00 bis 19:00 Uhr
- samstags von 8:00 bis 13:00 Uhr.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. November 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Ettlingen über Parkgebühren vom 13. April 2011 außer Kraft.

Ettlingen, 14. Oktober 2014

gez. Johannes Arnold
Oberbürgermeister

Anlage zu § 2 Parkgebührensatzung

